

von: **Bürgermeister**

Bürgermeisterin	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	26.01.2022 nächste SVV	Entscheidung		Ö

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung zur Einführung von, durch die Stadtverordnetenversammlung veranlasste Bild- und Tonübertragung, sowie Bild- und Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung ermöglicht die zukünftige Live Übertragung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschusssitzungen auf der Website der Stadt bis Juli 2022.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt dazu die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Zossen.

Art. 1

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Zossen vom 16.12.2010 wird wie folgt geändert.

Der § 18 Abs. 2 wird gestrichen und durch den Folgenden ersetzt. Ein weiterer Absatz 3 wird hinzugefügt.

- (2) Die von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind entsprechend der jeweils aktuellen Beschlusslage zulässig. Die Urheberrechte der Aufzeichnungen verbleiben bei der Stadt Zossen; eine Weiterverwendung der Aufzeichnungen ist untersagt.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung einer Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf sind sie nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

Art. 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

X besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen.

Diese Feststellungen aus dem seinerzeitigen Beschluss 117/20 mit dem die SVV beschlossen hat, bis zum Ablauf der BbgKomNotV, die Durchführung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Fachausschüsse als Präsenzsitzung (§ 5 BbgKomNotV) und nachrangig als Videositzung (§ 6 BbgKomNotV) zu ermöglichen, gelten nach wie vor, auch wenn die die BbgKomNotV bzw. das BbgKomNotG im Juni 2021 außer Kraft getreten ist.

Hinzukommt, dass das Infektionsgeschehen im gesamten Land, in der sog. „vierten Welle“ trotz der Möglichkeit von Schutzimpfungen eine nie dagewesene Dynamik aufgenommen hat. Die Inzidenzzahlen steigen seit Monaten weiter an und liegen weit über den Werten, die im Winter 2020 vorlagen. Um eine handlungsfähige Verwaltung zu sichern, muss nun auch ohne die Notlagenverordnung, sichergestellt sein, dass die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gefahrlos an den entsprechenden Sitzungen teilnehmen können. Dazu gab es die Änderung der Kommunalverfassung, die in § 34 Abs.1a den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit einräumt, auf begründeten Antrag an der Versammlung per Video teilzunehmen.

Die letzte Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2021 fand unter Maßgabe des § 50a Abs. 1 S. 2 BbgKVerf statt, um anschließend das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage festzustellen. Trotzdem die außergewöhnliche Notlage i.S.d. § 50a BbgKVerf nicht festgestellt wurde, stieß die Live Übertragung der Sitzung auf breite Zustimmung bei der Öffentlichkeit. So verfolgten weit mehr Leute die Sitzung auf der Website der Stadt, als gewöhnlich in Präsenzsitzungen. Es scheint dem Willen der Bevölkerung zu entsprechen eine solche Alternative bereitzustellen.

Zu 1. Die Möglichkeit an den Stadtverordnetenversammlungen per Video i.S.d § 34 Abs.1a BbgKVerf teilzunehmen, sollte auch Öffentlichkeit eröffnet werden.

Nach dem in § 36 Abs. 2 BbgKVerf zum Ausdruck kommenden Öffentlichkeitsgrundsatz soll jedem Bürger die Möglichkeit eröffnet sein, an den Sitzungen der SVV teilzunehmen.

Die Öffentlichkeit der Sitzung dient unter anderem der Information interessierter Bürger, aber auch dazu, das Interesse der Bürger an der Politik zu erhöhen und so Anregungen zu schaffen sich kommunalpolitisch zu beteiligen.

Hinzu kommt, dass die Öffentlichkeit von Sitzungen ein zentrales Element der Demokratie ist. Sie schafft es die Legitimität von getroffenen Entscheidungen zu erhöhen, indem sie den bösen Anschein von „Hinterzimmer-Entscheidungen“ verdrängt und der Bürgerschaft die demokratische Kontrolle der Gemeindevertretung zu sichert (PdK Br B-1, BbgKVerf § 36 1.2, beck-online).

In Zeiten einer globalen Pandemie kann diesem Anspruch auf Teilnahme der Öffentlichkeit insbesondere über Live Übertragungen der Stadtverordnetenversammlung Rechnung getragen werden und gleichzeitig dem Selbstverständnis der Versammlung an Transparenz und Modernität entsprochen werden,

Die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft macht es möglich, eine Live Übertragung der Versammlungen unter wenig Aufwand durchzuführen. Der positive Effekt für den Grundsatz der Öffentlichkeit ist nicht zu leugnen.

Die Teilnahme an der letzten live übertragenen Sitzung der SVV war deutlich höher als bei vorherigen Sitzungen, die in Präsenz stattgefunden haben. Es scheint damit auch dem Willen der Zossenerinnen und Zossener zu entsprechen, die Möglichkeit der online Teilnahme einzuräumen.

Zu 2. Gem. § 36 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf soll die Zulässigkeit von Bild- und Tonübertragungen in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden, da es ansonsten gem. S. 3 jedes Mal der Zustimmung aller Gemeindevertreter bedürfte. Schon eine Enthaltung würde die Unzulässigkeit der Aufnahmen zur Folge haben (PdK Br B-1, BbgKVerf § 36 11.4, beck-online). Da dies in der Praxis nicht zu einem effektiven Ablauf beitragen würden, ist es sinnvoll dies einheitlich und dauerhaft in der Geschäftsordnung zu regeln.

Rechtsgrundlage: §§ 28 Abs. 2 Nr. 2, 36 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten:

100 € pro Sitzung

Deckung im Haushalt:

Ja Nein

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushaltsstelle:

Hinweis:

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.